

INTERESSENGEMEINSCHAFT » 13. FEBRUAR 1945 « e.V.

Statut

§ 1. Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen **Interessengemeinschaft » 13. Februar 1945 « e.V.**

Er hat seinen Sitz in Dresden, wo er unabhängig tätig ist und in das Vereinsregister der Stadt Dresden eingetragen wird. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 2. Zweck

Der Verein stellt sich die Aufgabe, ausgehend von der zum Symbol gewordenen Zerstörung der Stadt Dresden am Ende des Zweiten Weltkrieges für Frieden, Gewaltlosigkeit und Toleranz zu wirken.

Das Aufgabengebiet umfaßt dabei insbesondere:

- a.) das Bewahren persönlicher Erinnerungen an das historische Geschehen,
- b.) die Unterstützung von Forschungen zu diesem Gegenstand und
- c.) öffentliches Wirken im Sinne der Vereinsziele.

Der Verein arbeitet mit Organisationen, Einrichtungen und Vereinen zusammen, die gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen bzw. die über Sachinformationen verfügen.

§ 3. Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus Einzelmitgliedern. Eine fördernde Mitgliedschaft ist möglich.

Mitglied kann werden, wer die Ziele des Vereins gemäß Satzung anerkennt und das 14. Lebensjahr vollendet hat.

Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Erklärung. Die Mitglieder entrichten einen von der Mitgliederversammlung festgelegten Jahresbeitrag.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch Austritt oder Ausschluß.

Der Austritt muß mindestens drei Monate vor Ende des Kalenderjahres schriftlich erklärt werden.

Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn es trotz schriftlicher Mahnung den Mitgliedsbeitrag nicht entrichtet oder wenn es die Interessen des Vereins schädigt. Gegen den Ausschluß besteht das Recht auf Einspruch; die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

§ 4. Finanzierung

4.1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein betreibt keine Gewerbetätigkeit; etwaige Überschüsse dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwandt werden.

4.2. Die für die Tätigkeit des Vereins erforderlichen Mittel werden durch Jahresbeiträge der Mitglieder sowie durch Zuwendungen und Spenden aufgebracht. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4.3. Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder der Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf Vereinsvermögen.

4.4. Der Verein gewährleistet eine unabhängige Revision.

4.5. Der Verein kann Eigentum erwerben.

§ 5. Organe

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6. Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder einberufen.

Zeit, Ort und Tagesordnung der Mitgliederversammlung sind den Mitgliedern rechtzeitig zur Kenntnis zu geben.

Die Mitgliederversammlung berät und beschließt über Grundsätze der Vereinstätigkeit, beschließt die Beitragsordnung, notwendige Satzungsänderungen und möglicherweise die Auflösung des Vereins.

Die Versammlungsprotokolle sind vom Schriftführer und einem Vorstandsmitglied zu beurkunden.

§ 7. Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister.

- 7.1. Der Vorstand wird für die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Wahlen des Vorsitzenden, seines Stellvertreters und des Schatzmeisters erfolgen in je einem gesonderten Wahlgang. Die Abstimmung ist schriftlich und geheim.
- 7.2. Eine Wiederwahl des Vorstandes oder einzelner Mitglieder ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Kooptierung ergänzt werden.
- 7.3. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins sowie die Kassen- und Vermögensverwaltung.
- 7.4. Der Vorstand vertritt den Verein im Rechtsverkehr und nach außen.
- 7.5. Jedes Vorstandsmitglied vertritt einzeln den Vorstand.

§ 8. Abstimmungen

- 8.1. Jede vorschriftsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig. Bei allen Abstimmungen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Stimmengleichheit bei Wahlen erfordert eine Stichwahl.
- 8.2. Änderungen dieser Satzung können durch die Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln beschlossen werden.

§ 9. Auflösung des Vereins

- 9.1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Für den Beschluß ist eine Mehrheit von zwei Dritteln erforderlich.
- 9.2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

In dieser, geänderten Fassung beschlossen am 3.8.2006 in Dresden.